



## **MARTIN-VON-TOURS-SCHULE**

- Primarstufe -  
Eduardstraße 6  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Tel: 0208 / 38 15 47  
Fax: 0208 / 3880832  
[www.mvts.org](http://www.mvts.org)



# **Handyordnung**

(3.4 Kommunikation, Kooperation und Vernetzung

3.5 Gestaltetes Schulleben)

Bearbeitungsstand: Februar 2026

## **1. Rechtliche Grundlage**

Diese Handyverordnung basiert auf den Vorgaben des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), insbesondere § 42 (Ordnung in der Schule) sowie den Regelungen zur Aufsichtspflicht, zum Kinder- und Jugendschutz und zum Datenschutz. Die Schule hat das Recht, Regeln für die Nutzung digitaler Endgeräte festzulegen.

## **2. Grundsätzliche Haltung der Schule**

In der Grundschule steht das soziale Miteinander, das Lernen mit allen Sinnen sowie die persönliche Kommunikation im Vordergrund. Kinder sollen lernen, Konflikte zu lösen, Beziehungen aufzubauen und ihren Schulalltag aktiv und aufmerksam zu gestalten.

Kinder benötigen im Schulalltag in der Regel kein eigenes Handy. Private mobile Endgeräte lenken vom Lernen ab, können soziale Konflikte verstärken und beeinträchtigen das gemeinsame Spiel in den Pausen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien wird altersgerecht im Unterricht und im Rahmen der Medienerziehung thematisiert. Dies geschieht bewusst angeleitet und pädagogisch begleitet und nicht durch die private Nutzung von Handys im Schulbetrieb. Die Schule ist ein Lern- und Schutzraum. Ziel ist ein verantwortungsvoller, sicherer und altersgerechter Umgang mit Medien.

Des Weiteren sollen Mitarbeitende in ihren privaten und außerdienstlichen Zeiten geschützt werden, indem eine rücksichtsvolle und wertschätzende Kommunikation ausgeübt wird.

## **3. Regelungen für Schülerinnen und Schüler & Eltern**

### 3.1 Mitbringen von Handys und Smartwatches

Das Mitbringen von Handys und Smartwatches ist grundsätzlich nicht erwünscht. In begründeten Ausnahmefällen ist das Mitbringen in Abklärung und nur mit telefonischer oder schriftlicher Zustimmung über Schoolfox der Eltern erlaubt.

### 3.2 Nutzung/ Haftung

Handys dürfen während der gesamten Schulzeit sowie bei schulischen Veranstaltungen nicht genutzt werden. Das Handy/ Die Smartwatch muss ausgeschaltet und nicht sichtbar im Schulanwesen aufbewahrt werden. Fotos, Videos oder Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände, nicht erlaubt. Ausgenommen sind Veranstaltungen wie z.B. Einschulung, Schulfest &, Vorführungen. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Handys/ Smartwatches. Das Mitbringen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen, Wertsachen zu Hause zu lassen.

### 3.3 Verstöße

Die unerlaubte Nutzung des Handys kann zu erzieherischen Einwirkungen oder auch zu Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) führen, welche vorher mit den Eltern besprochen werden müssen. Nutzen Schülerinnen und Schüler ihr Handy entgegen den Regeln, kann die Lehrkraft das Handy wegnehmen. Das Schulgesetz sieht bei Pflichtverletzungen (Verstoß gegen die Handyverordnung oder die Anordnung der Lehrkraft) ausdrücklich die Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Einwirkung vor (§ 53 Absatz 2 SchulG); Handys sind hiervon selbstverständlich erfasst. Wie bei allen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ist allerdings immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel eine Rückgabe des Handys am Ende des Unterrichtstages der oder des Betroffenen erfolgen sollte. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsregelungen ist jedoch auch eine sichere, längere Einbehaltung möglich, wenn beispielsweise die Rückgabe mit einem Elterngespräch verbunden werden soll.

- Information über Schoolfox
- Erzieherisches Einwirken = Eltern holen das Handy/ die Smartwatch ab.

### **3.4 Regelungen für Eltern**

Die Eltern sowie die Mitarbeitenden der Schule informieren ihre Kinder über die Handyverordnung und besprechen diese mit ihnen. Eltern kontaktieren ihre Kinder nicht während der Schulzeit über private **Geräte**. In Notfällen erfolgt der Kontakt über das Schulsekretariat oder über SchoolFox. Eltern sind dazu angehalten, eine altersgerechte Medienerziehung zu unterstützen.

Während der Zeit auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Eltern zu unterlassen. Ausnahmen sind dienstliche Gespräche, in denen eine Übersetzung mit dem privaten Handy notwendig ist.

### **4. Regelungen für Mitarbeitende**

Mitarbeitende haben eine besondere Vorbildfunktion. Private Handynutzung ist während der Pausen erlaubt, während der Unterrichts- und Betreuungszeit nur zu dienstlichen Zwecken oder in Notfällen.

Auch die Mitarbeitenden informieren die Schüler und Schülerinnen über die Handyverordnung.

#### 4.1 Kommunikation mit Eltern

Die dienstliche Kommunikation mit Eltern erfolgt ausschließlich über die von der Schule vorgesehenen Kommunikationswege, insbesondere über die Schulplattform SchoolFox sowie über das Schultelefon oder offizielle E-Mail-Adressen.

Die Nutzung privater Messenger-Dienste wie WhatsApp, Signal oder Telegram für die dienstliche Kommunikation mit Eltern ist nicht gestattet.

Ausnahmen sind dienstliche Gespräche, in denen eine Übersetzung mit dem privaten Handy notwendig ist.

#### 4.2 Erreichbarkeit, Arbeitszeiten und private Ruhezeiten

Die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden richtet sich nach ihren individuellen Arbeitszeiten. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitarbeitende in Teilzeit oder mit besonderen Arbeitszeitmodellen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erreichbarkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit, insbesondere nicht vor 7.30 Uhr und nach 16 Uhr, an Wochenenden, während der unterrichtsfreien Zeit, z.B. Ferien, ausgewiesener privater Ruhezeiten.

Nachrichten von Eltern, die außerhalb der jeweiligen Dienstzeit eingehen, müssen nicht sofort beantwortet werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel am nächsten Arbeitstag oder zum nächstmöglichen Dienstzeitpunkt.

Die Regelung dient dem Schutz der Mitarbeitenden, der Wahrung einer gesunden Work-Life-Balance sowie einer klaren verlässlichen und wertschätzenden Kommunikation.

Ausnahmen können durch Absprachen und einvernehmlicher Zustimmung getroffen werden.

### **5. Kommunikation und Notfälle**

Die Kommunikation mit Eltern erfolgt über die schulischen Wege. In Notfällen stellt die Schule den Kontakt her.

### **6. Inkrafttreten**

*Dieses wurde in der Kollegiumskonferenz am 10.02.2026 und in der Schulkonferenz am 12.03.2026 beschlossen.*